



Verhaltensregeln

im Umgang mit der Polizei

Neuaufgabe 2021



Theorie und Praxis.....	Seite 4
1. Ausweis	Seite 5
2. Datenauskunft gegenüber Polizeibeamt*innen (Identitätsfeststellung)	Seite 5
3. Verhalten bei Festnahme	Seite 5
4. Verhalten beim Erhalt einer schriftlichen Vorladung als Beschuldigte*r	Seite 6
5. Verhalten beim Erhalt einer schriftlichen/ mündlichen Vorladung durch die Polizei als Zeuge*Zeugin	Seite 7
6. Verhalten bei schriftlicher „Vorladung“ zur erkennungsdienstlichen Behandlung.....	Seite 7
7. ACAB	Seite 9
8. Dauer der Festhaltung ohne Haftbefehl.....	Seite 9
9. Szenekundige Beam*innen (SKB).....	Seite 10
10. Pfefferspray	Seite 10
11. Verhalten nach einer Verletzung durch eine*n Polizeibeamt*innen	Seite 10
12. Hausdurchsuchung	Seite 11
13. Was mache ich, wenn die Polizei unangemeldet vor der Türe steht?	Seite 11
14. Strafbefehl	Seite 11
15. Datei Gewalttäter Sport.....	Seite 12
16. Bundesweites Stadionverbot (SV)	Seite 12
17. Betretungsverbote (BV).....	Seite 12
Notrufnummer.....	Seite 13
Mitgliedsantrag	Seite 14
Impressum.....	Seite 15

Theorie und Praxis

Alle nachfolgend aufgeführten Tipps richten sich danach, was im Gesetz steht bzw. wie der Gesetzgeber es für den*die Bundesbürger*innen und den Staat als Exekutive am besten erachtet hat. Leider müssen wir hier ausdrücklich darauf hinweisen, dass sich die Polizei nicht selten über Gesetz und Recht hinwegsetzt.

Die Polizei hat wenig Interesse, dem „polizeilichen Gegenüber“ (es wird nicht mehr von Bürger*innen gesprochen!) zu seinen Grundrechten zu verhelfen, geschweige denn, es auf seine Rechte aufmerksam zu machen. Darum ist es wichtig, dass Fußballfans ausreichend informiert sind, was sie tun müssen und was nicht. Aber Vorsicht! Die Realität ist meist anders als die vorgegebene Theorie der Gesetzesbücher.

Prozessuale Wahrheit

Nach jahrelanger Arbeit mussten wir feststellen, dass es zwei Wahrheiten gibt, nämlich die reale Wahrheit (so wie es sich ereignet hat) und die prozessuale Wahrheit (die Wahrheit, die im Gerichtssaal zählt).

Wer glaubt, es gebe Gerechtigkeit in Form von Aufklärung bei Gericht oder einer Klarstellung durch Polizeibeamt*innen, den müssen wir leider enttäuschen. Nicht selten ist das Gegenteil der Fall. Wenn Polizist*innen vor Gericht als Zeug*innen aussagen, muss man oft feststellen, dass ihnen häufig viel daran gelegen ist, dass der*die Angeklagte möglichst hart bestraft wird. In den Akten finden sich gleichlautende, am PC geschriebene Aussagen von Polizist*innen, obwohl die Beamt*innen korrekterweise als Zeug*innen vernommen werden hätten müssen. Und die werden dann in der Verhandlung wiederholt. Übertriebene Darstellungen, um Polizeieinsätze zu rechtfertigen, sind keine Seltenheit. Das Problem ist, dass die Gerichte kaum an den Aussagen von Polizist*innen zweifeln und dies wissen die Beamt*innen ganz genau.

Kritische Fragen durch die Gerichte und Zweifel an den Aussagen der Beamt*innen, die angeblich alles genauestens beobachtet haben wollen, sind eine Seltenheit.

Fazit:

Was der*die Richter*in im Gerichtssaal glaubt, ist die (prozessuale) Wahrheit und nach dieser Wahrheit wird geurteilt. Und was Polizist*innen sagen, gilt fast immer automatisch als wahr, nur weil sie eben Polizist*innen sind.

1. Ausweis

Es besteht keine unbedingte Pflicht, ein Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) bei sich zu haben. Es besteht nur die Pflicht, ein solches gültiges Dokument zu besitzen, ansonsten steht ein Bußgeld an.

Tipp:

Führt immer ein solches Dokument beim Fußball mit, damit ihr euch gegenüber der Polizei ausweisen könnt! Die Praxis zeigt, dass so manches Fußballspiel auf der Wache verbracht werden muss, weil die Polizei die Betroffenen, die sich nicht ausweisen können, zur Klärung der Personalien immer mit auf die Wache nimmt.

2. Datenauskunft gegenüber Polizeibeamt*innen (Identitätsfeststellung)

Pflichtangaben sind: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Berufsgruppe (hier reicht eine grobe Berufsbezeichnung, z.B. Selbstständiger), Wohnort.

Alle Daten sollten bei einer Befragung durch die Polizei richtig wiedergegeben werden, andernfalls verhält man sich ordnungswidrig!

Tipp:

Es wird sehr oft nach Telefon- bzw. Handynummer, Arbeitgeber*in, Mitbewohner*innen, Eltern oder Verdienst gefragt. Dazu braucht ihr keine Angaben machen! Gebt nach Möglichkeit solche Daten niemals freiwillig ab!

3. Verhalten bei Festnahme

Die Polizei muss einem mitteilen, dass man Beschuldigte*r ist und was einem zur Last gelegt wird! Nach Angabe der Personalien hat man als Beschuldigte*r das Recht, die Aussage zu verweigern. Auch darauf muss euch die Polizei ausdrücklich hinweisen. Von dem Recht, die Aussage zu verweigern, sollte jede*r Beschuldigte Gebrauch machen! Dadurch entsteht euch kein Nachteil! Die Polizei muss euch auch darauf hinweisen, dass ihr jederzeit, d. h. auch schon vor der Vernehmung, eine*n Verteidiger*in befragen könnt.

Tipp:

Das Wichtigste: Macht auf keinen Fall Angaben zur Sache und verweigert eure Unterschrift auf vorgelegten Schreiben! Gebt auch keine Passwörter von Handys oder Computern heraus. Hierzu besteht keine Verpflichtung.

Viele denken, dass es gut ist, mit den Beamt*innen zu sprechen. Das ist nicht richtig! Selbst wenn die Beamt*innen mit „Strafmilderung“ locken – glaubt ihnen nicht! Ein*e Polizist*in kann nicht entscheiden, was strafmildernd ist und was nicht. Dafür sind die

Gerichte zuständig. Oder die Polizist*innen bieten euch zum Beispiel das „Du“ und eine Zigarette an und verwickeln euch in ein scheinbar freundschaftliches Gespräch. Verweigert euch solchen Versuchen!

Sagt nichts zur Sache! Eine Aktennotiz ist schnell gemacht und zählt vor Gericht gegebenenfalls genauso wie eine schriftliche Aussage. Jurist*innen bezeichnen diese Vorgehensweise als kriminalistische List. Die ist zwar nicht verboten, für Beschuldigte aber äußerst gefährlich.

Tipp:

Ohne den Rat eures*eurer Rechtsanwalts*Rechtsanwältin solltet ihr keinesfalls aussagen. Du kannst als Betroffene*r nicht erkennen, welche Aussage für dich gut ist und welche schlecht. Fehler zu Beginn des Verfahrens sind oft nicht mehr wiedergutzumachen.

Tipp:

Jede*r Beschuldigte hat das Recht, eine*n Anwalt*Anwältin zu verständigen. Daher immer freundlich aber bestimmt nach einem Telefongespräch verlangen! Fragt, bevor ihr anruft, wo ihr euch genau befindet und wie man die Dienststelle telefonisch erreichen kann! Fragt zudem auch nach dem Namen des*der Sachbearbeiters*Sachbearbeiterin! Das Recht auf Beziehung eines*einer Anwalts*Anwältin habt ihr in jeder Lage des Verfahrens, d.h. auch schon vor einer Vernehmung.

Tipp:

Notruf-Hotline wählen! Diese ist an Spieltagen immer erreichbar. Notfalls auf die Mailbox sprechen und die vorher erfragten Polizeidienststelleninfos draufsprechen, damit wir aktiv werden können!

Wer die Fanhilfe Münster über die Festnahme eines*einer Betroffenen verständigt, sollte uns nach Möglichkeit dessen Vor- und Zunamen und Geburtsdatum mitteilen.

4. Verhalten beim Erhalt einer schriftlichen Vorladung als Beschuldigte*r

Sagt bitte den Termin umgehend unter Angabe des Aktenzeichens bei der Polizei per E-Mail ab! Teilt den Beamt*innen mit, dass ihr euch eine*n Anwalt*Anwältin nehmen werdet und dass dieser sich melden wird! Informiert die Fanhilfe, die euch dann eine*n Anwalt*Anwältin vermittelt!

Tipp:

Nicht vom Handy aus absagen!

Die Polizei speichert eure Nummer trotz Unterdrückung ab. Benutzt ein öffentliches Telefon, damit eure Telefonnummer nicht bei der Polizei gespeichert wird! Ein Unterdrücken der Nummer hat keinen Sinn, da die Nummer trotzdem angezeigt wird.

5. Verhalten beim Erhalt einer schriftlichen/mündlichen Vorladung durch die Polizei als Zeuge*Zeugin

Die Polizei muss einem mitteilen, dass man als Zeuge*Zeugin befragt wird! Grundsätzlich gilt hier: Wenn man aussagt, muss es der Wahrheit entsprechen! Ansonsten kann es sein, dass man sich eine Anzeige wegen Strafvereitelung oder Falschaussage einhandelt.

Es ist weder strafbar noch ordnungswidrig, bei einer polizeilichen Zeugenvernehmung nicht zu erscheinen. Der Vorladung als Zeuge*Zeugin durch die Polizei muss man also nicht Folge leisten. Das gilt natürlich auch, wenn die Beamt*innen einen mündlich auffordern, eine Aussage zu machen. Sollte die Polizei auf Aufforderung der Staatsanwaltschaft zur Vernehmung laden, muss der Termin wahrgenommen werden. Ein*e Anwalt*Anwältin als Zeugenbeistand an eurer Seite ist immer möglich. Bitte immer von eurem*eurer Anwalt*Anwältin beraten lassen!

Möglicherweise habt ihr auch ein Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht, z.B. wenn ihr euch bei einer Aussage selbst belasten würdet oder wenn ihr mit dem Beschuldigten verwandt seid!

Tipp:

Finger weg von sogenannten Aussagen, um einen Freundschaftsdienst zu machen! Des Öfteren haben Zeug*innen den Gerichtssaal nach Falschaussagen nicht straffrei verlassen.

6. Verhalten bei schriftlicher „Vorladung“ zur erkennungsdienstlichen Behandlung

(ED-Behandlung)

Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind u. a.: das Anfertigen von Fotos vom Gesicht, von besonderen Merkmalen (z.B. fehlende Gliedmaßen, Narben oder Tätowierungen). Hierzu muss man sich unter Umständen ganz ausziehen. Zu den ED-Maßnahmen gehört auch die Abnahme der Fingerabdrücke und Handflächenabdrücke. Grundsätzlich gilt: Widersprecht der Maßnahme, aber lasst Sie passiv über euch ergehen, um Euch Zwangsanwendung zu ersparen. Ihr müsst nicht aktiv mitwirken. (Also keine Gangprobe, Stimmprobe etc.)

Die Polizei fordert häufig per Brief auf, zur erkennungsdienstlichen Behandlung erscheinen zu müssen.

Wenn ihr nicht direkt vor Ort ED- behandelt worden seid, fordert die Polizei euch ggf. per Brief auf, zur erkennungsdienstlichen Behandlung zu erscheinen. Es wird zwischen einer präventiv- polizeilichen ED-Behandlung und einer ED-Behandlung zum Zwecke der Strafverfolgung unterschieden. Beide haben unterschiedliche Voraussetzungen und Möglichkeiten, diese ggf. mit rechtlichen Mitteln zu verhindern. Das Feld der ED-Be-

handlung ist jedoch sehr komplex. Am besten sprichst Du dich mit deinem*deiner Anwalt*Anwältin ab und berätst was zu tun ist.

Tipp:

Unbedingt nach Erhalt eines polizeilichen Schriftstückes die Fanhilfe Münster oder eine*n unserer Anwalt*innen kontaktieren, da das Amtsdeutsch und die Rechtslage für den*die Laien*Laiin schwer überschaubar sind! Auch muss bei zulässigen ED-Maßnahmen geprüft werden, in welchem Umfang diese überhaupt erforderlich sind.

Lasst euch nicht aus der Ruhe bringen! Bleibt freundlich, aber bestimmt! Stimmt einer ED-Maßnahme nicht einfach zu. Auch bei ED-Maßnahmen muss man keinerlei Angaben zur Sache machen!

Verhalten bei Ankündigung zur Entnahme einer DNA-Probe

Die Entnahme einer DNA-Probe ist freiwillig und nur mit Unterschrift gültig. Verweigert diese!

Für die Entnahme einer DNA-Probe ist ein richterlicher Beschluss nötig. Lasst euch nicht von irgendwelchen Schreiben oder Aussagen beirren, die euch die Beamt*innen unter die Nase halten bzw. erzählen! Zieht unbedingt eine*n Anwalt*Anwältin hinzu, um die Rechtmäßigkeit der angekündigten Probe zu prüfen!

Tipp:

Auch hier gilt: Ruft eine*n Anwalt*Anwältin an, bevor die Maßnahme durchgeführt wird.

Verhalten bei Blutentnahme

Für die Entnahme von Blut ist nach der Änderung der Strafprozessordnung kein richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Beschluss nötig.

Leider hat sich die Blutentnahme ohne richterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Anordnung in der Praxis eingebürgert. Übermäßiger Alkoholkonsum schützt nicht vor Strafverfolgung!

7. ACAB

Durch das Tragen von Klamotten mit dem Aufdruck ACAB fühlt die Polizei sich im Kollektiv beleidigt. Dies war bis vor kurzem nicht strafbar.

Polizeibeamt*innen zeigen in letzter Zeit aber vermehrt Leute wegen Beleidigung an und bekommen teilweise auch Recht. Dies ruft dann meist richtig Ärger hervor, denn zur Abwendung von hohen Geldstrafen wird immer ein*e Anwalt*Anwältin benötigt.

Tipp:

Verzichtet bitte auf das Tragen von ACAB-Klamotten, wenn ihr nicht das nötige Kleingeld für Anwalt*Anwältin und Strafen habt! Es gibt zwar Urteile, welche das Tragen

entsprechender Kleidung als nicht strafbar erklären, jedoch wird dies von der Polizei regelmäßig angezeigt.

8. Dauer der Festhaltung ohne Haftbefehl

Die Polizei kann euch beim Vorwurf einer Straftat bis zum Ablauf des Folgetages ohne Angabe von Gründen festsetzen. Wenn ihr noch länger in Haft bleiben sollt, müsste der*die Haftrichter*in die Untersuchungshaft anordnen.

Tipp:

Bringt Sitzfleisch mit, denn in der Zelle zieht sich die Zeit unheimlich! Bleibt aber trotzdem verschwiegen und kontaktiert eine*n Anwalt*Anwältin, wenn du das Gefühl hast, dass du unverhältnismäßig lange festgehalten wirst!

Gewahrsam

Die Polizei ordnet häufig einen sog. Unterbindungsgewahrsam an. Der ist nur zulässig, wenn „Tatsachen“ die Annahme rechtfertigen, dass du ohne den Gewahrsam Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen wirst. Bis zum Ende der Gefährdung kann die Polizei einen dann festhalten. Der Gewahrsam muss unverzüglich richterlich bestätigt werden. In NRW hat sich die Dauer des Gewahrsams durch das neue PolG auf bis zu 14 Tage verlängert. Die Dauer ist jedoch in jedem Bundesland unterschiedlich.

9. Szenekundige Beamte (SKB)

Redet nicht mit der Polizei und auf keinen Fall mit den SKB! Diese haben sich in der Vergangenheit immer besonders dadurch hervorgetan, freundschaftlich rüberzukommen und dann vor Gericht die Leute in die Pfanne zu hauen.

Die SKB sind dazu da, die Fanszene im Auge zu behalten und an Infos zu kommen. Sie werden dafür bezahlt, freundlich, verständnisvoll und hilfsbereit zu erscheinen. Lasst euch nicht täuschen!

Es ist ihr Job, Profile über euch zu erstellen, z.B. darüber, ob, wie und mit wem ihr euch in einer Gruppe bewegt. Jedes noch so kleine Detail wird hierzu verwendet. Außerdem werden die subjektiven Einschätzungen der SKB als eine Art „Gutachten“ in die Gerichtsakten übernommen. Auch die Einteilung in die Kategorien „A, B und C“-Fan werden von diesen Beamten vorgenommen.

Tipp:

Eine Kommunikation mit Polizeibeamt*innen und vor allem mit den SKB kann schnell nach hinten losgehen!

10. Pfefferspray

Der Einsatz von Pfefferspray als Kampfmittel ist in internationalen Konflikten (z.B. im Krieg) durch das Genfer Protokoll verboten, der Einsatz im Inneren eines Staates ist jedoch gestattet.

Schon alleine die Tatsache, dass Pfefferspray im Krieg nicht erlaubt ist, die Polizei dieses Mittel aber jedes Wochenende gegen Fans einsetzen darf, lädt zum Nachdenken ein. Wenn nun aber die Polizei nach unkontrollierten Einsätzen mit Pfefferspray ihrerseits immer öfter gegenüber den Medien und auch vor Gericht behauptet, die Fans würden dieses Mittel einsetzen, dann ist dies nur noch dreist.

11. Verhalten nach einer Verletzung durch eine*n Polizeibeamt*innen

Es ist extrem schwierig, eine*n Polizeibeamten*Polizeibeamtin für sein Fehlverhalten zu belangen. Handelt es sich bei den Polizeibeamt*innen auch noch um Angehörige anonymen Kommandos, ist die Erfolgsaussicht sehr gering.

Trotzdem sollte man nicht gleich die Flinte ins Korn werfen. Beobachtet die Beamt*innen, merkt euch z.B., in welches Auto sie steigen und notiert euch das Kennzeichen!

Besonders wichtig: Fragt Umstehende, ob sie gesehen haben, was einem widerfahren ist! Notiert euch von den Zeug*innen eine ladungsfähige Anschrift! Fragt, ob jemand den Vorfall fotografiert oder gefilmt hat! Geht anschließend sofort zum*zur Arzt*Ärztin oder ins Krankenhaus und lasst euch die Verletzungen attestieren!

12. Hausdurchsuchung

Die Hausdurchsuchung stellt einen besonders schweren Eingriff in die Grundrechte jedes*jeder Bürgers*Bürgerin dar. Grundsätzlich gilt auch hier: keine Durchsuchung ohne Durchsuchungsbeschluss! Dieser wird aber leider von Richter*innen und Staatsanwält*innen relativ leicht ausgestellt. Aber auch hier kann die Einholung des Beschlusses von der Polizei umgangen werden, indem sie „Gefahr im Verzug“ behauptet.

Sollte die Polizei mit Beschluss vor eurer Türe stehen, könnt ihr verlangen, dass ein*e Zeuge*Zeugin zur Durchsuchung hinzugezogen wird (z. B. ein*e Nachbar*in). Vom Unterschreiben irgendwelcher Formulare raten wir dringend ab! Lasst euch eine genaue Liste der beschlagnahmten Gegenstände geben. Der Aufforderung euren Handypin rauszugeben, müsst ihr nicht nachkommen.

Tipp:

Ihr solltet umgehend eine*n Anwalt*Anwältin hinzuziehen und darauf bestehen, diese*n vor Beginn der Durchsuchung anrufen zu dürfen. Hierzu seid ihr auch berechtigt!

13. Was mache ich, wenn die Polizei unangemeldet vor der Türe steht?

Solltet ihr den Beamt*innen Auge in Auge gegenüberstehen und diese haben keinen Durchsuchungsbefehl, dann schickt sie wieder weg! Lasst sie auf keinen Fall in eure Privaträume! Besser ist es, erst gar nicht zu öffnen oder durch ein Fenster zu fragen, was los ist.

Gespräche mit Eltern/Familie/Nachbarn/Arbeitgebern

Immer öfter stattet die Polizei Verwandten, Bekannten oder auch Chefs Besuche ab und fragt sie über euch aus. Eltern und nahe Verwandte haben ein Zeugnisverweigerungsrecht, wenn euch eine Straftat vorgeworfen wird. Informiert eure Eltern und Geschwister vorab über ihre Rechte. Sie müssen gar nichts sagen! Die Polizei versucht gerade bei Eltern oft, Druck zu machen und sie mit der Hoffnung auf Verfahrenseinstellung zum Reden zu bringen. Das geht häufig gehörig schief.

Natürlich darf die Polizei auch nicht anderen Leuten mitteilen, dass ihr Beschuldigte in einem Strafverfahren seid, solange sie nicht als Zeug*innen in Betracht kommen.

14. Strafbefehl

Ein Strafbefehl ist quasi eine Verurteilung/Bestrafung ohne Gerichtsverhandlung. Gegen einen Strafbefehl kann man innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt schriftlich Einspruch einlegen. Wendet euch nach Erhalt eines Strafbefehls umgehend an eure*n Anwalt*Anwältin der Fanhilfe Münster. Meldet euch direkt, da die Frist schnell verstreicht!

Tipp:

Baufragt unbedingt eine Person eures Vertrauens, die euren Briefkasten leert, wenn ihr beispielsweise im Urlaub seid!

15. Datei Gewalttäter Sport

Die Datei Gewalttäter Sport ist und bleibt eine Datei, zu der keiner in Deutschland richtig Auskunft geben kann oder will. Auch die einzelnen Behörden wissen anscheinend nicht genau, wer wo gespeichert ist und warum. Eine einfache Personalienfeststellung reicht oftmals aus, sich in dieser Datei wiederzufinden.

Dies wiederum kann bei der Ausreise z.B. am Flughafen zu erheblichen Problemen führen. Beispielsweise können schärfere Kontrollen durchgeführt werden, wodurch ihr den Flieger verpasst. Oder die Ausreise kann euch ganz verwehrt bleiben. Man wird von der Behörde (ZIS) nicht benachrichtigt, wenn man in diese Datei aufgenommen wird.

Tipp:

Macht eine Datenauskunft bei den verschiedenen Behörden, damit ihr wisst, wie ihr dran seid und gegebenenfalls eine Löschung beantragen könnt! Die Fanhilfe Münster bietet hierzu gerne ihre Hilfe an und hat einen Leitfaden sowie Blankoformulare auf ihrer Homepage (<http://www.fanhilfe.ms/datenauskunft/>)

16. Bundesweites Stadionverbot (SV)

Die Vereine in Deutschland stellen bundesweite Stadionverbote auf Antrag der Polizei aus. Es reicht schon, wenn gegen einen Fan beispielsweise ein Ermittlungsverfahren eröffnet wurde, dass die Polizei mit ihrem Stadionverbotsantrag, im Regelfall auch gleich mit der Forderung nach der Höchststrafe, bei den Vereinen anklopft.

Hier gilt nicht die Regel, dass man solange als unschuldig gilt, bis das Gegenteil bewiesen ist. Die bestehenden Stadionverbotsrichtlinien des DFB sind mit den Grundsätzen einer Demokratie und verankerten Unschuldsvermutung nicht vereinbar. Daher lehnen wir Stadionverbote grundsätzlich ab.

Tipp:

Wendet auch an die Fanhilfe, falls ihr eine Anhörung für ein SV oder ein SV bekommt, um die Rechtmäßigkeit überprüfen zu können.

17. Betretungsverbote (BV)

Immer wieder kommt es vor, dass die Polizei im Rahmen bestimmter Spiele BV's für bspw. den Bereich des Stadions oder der Bahnhof ausspricht. Hier erfolgt zunächst eine Anhörung, in welcher Gründe aufgeführt werden, wieso eine Person die entsprechenden Bereiche nicht betreten darf. Oftmals werden hier Gründe genutzt, welche nicht zutreffend sind, weil für ein bestimmtes Ereignis bspw. überhaupt keine Verurteilung erfolgt ist. Solltest du eine Anhörung für ein BV erhalten, kontaktiere die Fanhilfe um zu beraten, ob es in deinem Fall Sinn macht, gegen das BV vorzugehen. Zwar lässt sich meist das BV am Spieltag nicht verhindern, doch gibt es die Möglichkeit dieses im Nachhinein als rechtswidrig herauszustellen. Dies kann im Kampf gegen zukünftige BV's helfen!

Die Notrufnummer der Fanhilfe Münster an Spieltagen

0157 / 51 01 73 03

Verhaltensregeln für die Hotline:

Wer Probleme, Fragen usw. hat, kann uns gerne kontaktieren. Dabei spielt es vorerst einmal keine Rolle, ob der*die Anrufer*in Mitglied ist oder nicht.

Dieses Angebot gilt auch für Gästefans, wenn sie Probleme beim Auswärtsspiel in Münster haben, solange im Vorfeld der Problematik keinem Preußen-Fan ein Nachteil entstanden ist.

Auch wenn du meinst, dass du unsere Hilfe nicht benötigst, ist es sinnvoll, bei unserer Hotline anzurufen. Zum einen haben wir wahrscheinlich doch noch den ein oder anderen wertvollen Tipp für dich, zum anderen jedoch ist es für die Fanhilfe wichtig, von allen Ereignissen zu erfahren, bei denen Preußen-Fans mit der Polizei in Konflikt geraten. Nur wenn wir einen großen Überblick über die Geschehnisse haben, können wir bei unserer Öffentlichkeitsarbeit das Maximum erreichen.

Hinweis: Redet im Gewahrsam nicht über die mögliche Tat, da die Polizei mithören könnte. Teile deinem*deiner Anwalt*Anwältin lediglich den Tatvorwurf (nicht den Tathergang) mit. Die Fanhilfe hat übrigens kein Zeugnisverweigerungsrecht!

Bei Nicht-Erreichbarkeit:

Sollte die Hotline nicht erreichbar sein, so schicke eine SMS oder sprich auf die Mailbox! Es reicht, wenn ihr kurz euren Vor- und Zunamen nennt und eine kurze Darstellung abgibt, um was für eine Sache es sich handelt. Wir rufen keinen zurück, der nur mal angeklingelt hat und dadurch seine Nummer hinterlassen hat!

Tipp für Festgenommene:

Jede*r Beschuldigte hat das Recht, eine*n Anwalt*Anwältin zu verständigen! Verlangt daher freundlich aber bestimmt, nach einem Telefongespräch! Fragt, bevor ihr anruft, wo ihr euch genau befindet und wie man die Dienststelle telefonisch erreichen kann! Fragt auch nach dem Namen des*der Sachbearbeiters*Sachbearbeiterin und dem Aktenzeichen!

Mitglied werden (Antrag auch als Download auf fanhilfe.ms)

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname	Name
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	PLZ, Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
E-Mail	Geburtsdatum

Die derzeitige Satzung ist mir bekannt.

Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten gespeichert werden und im Sinne der Satzung genutzt und ggf. weitergegeben werden.

Die Laufzeit der Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr und beginnt mit dem 01.07.2021.

Spätere Mitgliedschaften beginnen rückwirkend, eine anteilige Erstattung ist nicht möglich.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit ohne Angabe von Gründen und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum 30.06. des Folgejahres gekündigt werden. Sie verlängert sich um ein weiteres Jahr, sollte keine Kündigung ausgesprochen werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Mit Annahme des Antrages wird der gesamte Jahresbeitrag in Höhe von 36 Euro fällig.

SEPA-Lastschriftmandat

DE49ZZ00001917456	
Gläubiger-Identifikationsnummer	Mandatsreferenz (wird vom Empfänger ausgefüllt)

Ich ermächtige die Fanhilfe Münster, den Mitgliedsbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Fanhilfe Münster auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

<input checked="" type="checkbox"/> Wiederkehrende Zahlung	<input type="text"/>
	Kontoinhaber*in
<input type="text"/>	<input type="text"/>
IBAN	Ort, Datum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
BIC	Unterschrift

FANHILFE MÜNSTER

c/o FANport Münster • Hammer Str. 302 • 48153 Münster • info@fanhilfe.ms

IBAN: DE41 4005 0150 0136 4036 31 • BIC: WELADED1MST

Die Fanhilfe Münster im Netz

 www.fanhilfe.ms

 info@fanhilfe.ms

 https://twitter.com/fanhilfe_ms

 <https://www.facebook.com/Fanhilfe.Ms/>

Impressum:
Gültig ab 07/2021 bis zum Neuerscheinen

FANHILFE MÜNSTER
c/o FanPort
Hammer Straße 302
48153 Münster
Verantwortlich für den Inhalt: Andreas G. Bode

Foto: Sebastian Sanders
Druck: XXX
Satz & Layout: YYY

UNITED WE STAND



FANHILFE MÜNSTER

Die Notrufnummer der Fanhilfe Münster an Spieltagen

0157 / 51 01 73 03